

**Küngolt Kilchenmann, Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis.** Quellen und Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen Protestantismus, Bd. 1, 232 S. Zwingli-Verlag, Zürich 1946.

Vorliegende Arbeit, die als Dissertation der juristischen Fakultät der Universität Zürich eingereicht wurde, ist als Ergänzung zu Walthers Köhlers monumentaler Darstellung des Zürcher Ehegerichts (*Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium*. I. Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Leipzig 1932; vgl. Besprechung durch Hermann Escher in den *Zwingliana*, Band V, S. 455–458) zu betrachten. Hatte jene vor allem den Zug ins Große, den Blick in weltweite Zusammenhänge geöffnet, sieht diese ins Kleine und geht den Einzelheiten nach. Ein einleitender Teil befaßt sich natürlicherweise mit der Entstehung des zürcherischen Ehegerichts, der zürcherischen Ehegesetzgebung und den Grundzügen des materiellen Eherechts; ein zweiter Teil berichtet über Ehegaumer, Stillstand und Ehegerichte in Winterthur und Stein a. Rh., über die eigentliche Organisation des Ehegerichts, Aufgaben und Zuständigkeiten von Ehegericht und Rat. Es zeigt sich dabei, daß das zürcherische Ehegericht, dessen räumlicher Kompetenzbereich das ganze zürcherische Hoheitsgebiet, dessen persönlicher Kompetenzbereich aber alle Personen aus den eidgenössischen Orten umfaßte, die sich irgendwie über die Erlaubnis zur Gerichtsbenützung ausweisen konnten, grundsätzlich nur zuständig war in der *Substantia vinculi*: d. h. Zusammensprechung, Bestätigung der Ehe und Scheidung oder Befehl zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft. Alles andere – Entscheidung der Ansprüche um den Blumen, um Kind und Kindbett, in ehelichen Güterstreitigkeiten, vor allem aber Bestrafung und Vollzug – war mit wenigen Ausnahmen ganz dem Rat vorbehalten.

Im ganzen schildert Küngolt Kilchenmann alle Probleme, die sich in Zürich mit der Ablösung von der bischöflichen Jurisdiktion und der Auseinandersetzung mit dem kanonischen Recht auf Grund der Reformation Zwinglis für die Ordnung von Ehe und geschlechtlicher Sittlichkeit ergaben, mit Umsicht und fleißigem Streben nach vollständiger Erfassung des Aktenmaterials aus Staatsarchiv und Zentralbibliothek Zürich und dem Stadtarchiv Stein a. Rh. In dessen Sammlung und Sichtung dürfte der Hauptwert ihrer Arbeit liegen. Dadurch bietet sie eine wertvolle Hilfe für die weitere Forschung.

**Fritz Büsser**

**Hermann Großmann, Das Fraumünster in Zürich.** Zwingli-Bücherei 61, Zwingli-Verlag, Zürich 1949, 62 Seiten, 8 Tafeln und Anhang: Führer für die Besichtigung des Fraumünsters in Zürich.

In dieser kleinen, vor Jahresfrist erschienenen Monographie zeichnet Hermann Großmann, Pfarrer am Fraumünster in kurzen Zügen liebevoll die Geschichte seines Gotteshauses. Das Schwergewicht liegt dabei auf der skizzenhaften Schilderung einzelner Persönlichkeiten und Ereignisse, die mit dem Fraumünster in Zusammenhang standen (so u. a. der 1654 erfolgten Taufe der Werdmüller-Türken, Pfarrer und Helfer wie Hofmeister, Mykonius, F. Weiß, J. C. Ulrich, des berühmten Verfassers der Schweizer Judengeschichte, J. J. Heß, G. Geßner, G. R. Zimmermann oder Ad. Ritte), nicht aber auf der Entwicklung eigentlicher Geschichte. Alles in allem ist so, zusammen mit einem Führer für die Besichtigung des Fraumünsters und einigen guten Tafeln, ein Büchlein entstanden, das Beachtung verdient, aber keine wissenschaftlichen Ansprüche erhebt.

**Fritz Büsser**

---

REDAKTION: PROF. DR. LEONHARD v. MURALT  
Druck und Verlag der Buchdruckerei Berichthaus in Zürich 1